

Allgemeine Begründung
zur Fünfzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum
Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 7. Januar 2022

Zu Artikel 1

Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Zu § 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 3

Nach weniger belastbaren Zahlen zum Infektionsgeschehen aufgrund von Lücken bei Tests und Meldungen im Zuge der Weihnachtsfeiertage erreicht die Zahl der Corona-Neuinfektionen derzeit beinahe täglich einen neuen Höchststand. Dieser aktuelle Negativtrend ist nicht zu verkennen und ein zeitnahes Abflachen nicht abzusehen. Dies ist nicht zuletzt auf die sich derzeit stark verbreitende Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus zurückzuführen. Diese – nach aktueller Datenlage – im Vergleich zur zuletzt vorherrschenden Delta-Variante deutlich infektiösere Virusvariante und die in diesem Zusammenhang beobachteten Impfdurchbrüche stellen neue Herausforderungen dar, denen auch im Schulleben begegnet werden muss.

Um den im Sinne der Bildungsgerechtigkeit so wichtigen Präsenzunterricht an allen Schulen weiterhin aufrechtzuerhalten, dadurch auch das inzwischen verfassungsrechtlich anerkannte Recht auf schulische Bildung zu wahren und die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie alle weiteren an Schule Beschäftigten bestmöglich zu schützen, ist die Teststrategie an den Schulen anzupassen und die Corona-BetrVO entsprechend zu ändern.

Abweichend von dem an sich geltenden Grundsatz, dass lediglich immunisierte oder getestete Personen an schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden teilnehmen dürfen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO), gilt seit dem Schulstart nach den Weihnachtsferien am 10.01.2022 gemäß § 3 Absatz 6 zunächst, dass auch immunisierte Personen – insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte – nur dann an der schulischen Nutzung teilnehmen dürfen, wenn sie mit negativem Testergebnis an Testungen teilgenommen haben (§ 3 Absatz 6 CoronaBetrVO).

Diese Regelung gilt zunächst bis zum Auslaufen der aktuellen Befristung der Corona-BetrVO. Es wird rechtzeitig überprüft, ob diese Regelung anschließend fortgesetzt oder eine erneute Anpassung der Teststrategie erforderlich wird.

Bei außerschulischen Nutzungen (zum Beispiel eine Nutzung der Schul-Aula durch den Gemeinderat) sind aufgrund des anderen Nutzungsverhaltens die Regelungen der CoronaSchVO ausreichend.

Die vorbezeichneten Testungen auch für Immunisierte dienen dazu, das Infektionsgeschehen in Schulen – und hier insbesondere in den Klassenzimmern – im Hinblick auf die Omikron-Virusvariante weiterhin auf niedrigem Niveau halten zu können. Da gerade diese Virusvariante auch bei geimpften sowie genesenen Personen gleichwohl zu Erkrankungen führen können und zudem eine weitere Übertragung des Virus nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese Testungen für die Absicherung und weitere Fortführung namentlich des Präsenzunterrichts erforderlich. Die Testungen nunmehr auch für Immunisierte sind vor dem Hintergrund des Rechtes auf Bildung eine verhältnismäßige Maßnahme und daher gerechtfertigt.

Zu § 4

Bei der Änderung handelt es sich um Anpassungen an die geltenden Bestimmungen der Coronaschutzverordnung. Da in vergleichbaren Situationen Ausnahmen von der Maskenpflicht weggefallen sind, gilt auch in der Kindertagesbetreuung wieder eine strengere Maskenpflicht, insbesondere für nicht immunisierte Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen. Darüber hinaus wird eine Maskenpflicht für den Außenbereich eingeführt, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Zu § 8

Mit der Änderung wird die Laufzeit der Verordnung verlängert.

Zu Artikel 2

Änderung der Coronateststrukturverordnung

Zu § 3

Mit der Änderung wird die Änderung der Coronavirus-Testverordnung des Bundes nachvollzogen. In dieser war ursprünglich eine Frist bis zum 15.12.2021 zur Beauftragung von Teststellen, die von weiteren Leistungserbringern betrieben werden sollen, vorgesehen. Da diese Frist bundesgesetzlich nicht länger vorgesehen ist, wird sie entsprechend auch landesrechtlich nicht aufrechterhalten. Die Beauftragung von weiteren Leistungserbringern im Rahmen der Bürgertestung ist daher weiterhin grundsätzlich möglich.